

Bemerkungen zur Instruktion *Redemptionis sacramentum*

Mit großer Dankbarkeit für grundlegende Klarstellungen und Zurückweisungen von Mißbräuchen werden die gläubigen Katholiken die neue Instruktion begrüßen. In Verbindung mit der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* können sie zweifellos dazu beitragen, der Kirche treue Katholiken zu bestärken, und dafür kann man in der heutigen Lage der Kirche nicht dankbar genug sein. Ich habe gerade jetzt wieder Kenntnis von geradezu unfaßlichen Maßnahmen von Seelsorgern betreffend die Liturgie Kenntnis erhalten, die den Weisungen der Instruktion radikal widersprechen. Die leidtragenden und geradezu verzweifelten Gläubigen sehen aber auch keine Aussicht, vom zuständigen Ordinariat Hilfe zu erhalten. Wie sollen sich auch einfache Menschen dann an Rom wenden? Sie sind hilflos der Willkür der Pfarrer ausgeliefert, die einfach behaupten, ihre Maßnahmen entsprächen gerade der neuen Instruktion von Rom, zum Beispiel die Anordnung, bei der Wandlung zu stehen statt zu knien. Die noch so große Dankbarkeit für dieses wichtige Dokument kann daher nicht über die Tatsache hinweghelfen, daß einige grundlegende Fragen noch offen bleiben.

Diese Fragen wurden nach meiner Kenntnis bisher nicht in offiziellen Dokumenten gestellt, geschweige denn beantwortet. Dies ist eine Quelle tiefer Leiden für jene Katholiken, die immer „der katholischen Lehre über dieses wunderbare Sakrament“ treu bleiben wollten und gleichzeitig seit Jahrzehnten den rapiden Verfall dieses Glaubens beobachten mußten. Waren es tatsächlich nur „Mißbräuche“, die „zur Verdunkelung des rechten Glaubens“ geführt haben (Nr. 6)? Vor allem aber: War die tatsächliche Reform des Jahres 1969 wirklich „die Liturgiereform des Konzils“? Diese Fragen sind vielfach sorgfältig untersucht worden. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind jedoch meines Wissens bisher offenbar nie ins Bewußtsein gelangt. Nach meiner Kenntnis wurden sie jedenfalls nie in einem offiziellen Dokument auch nur erwähnt. Die zweite Frage hat auch ein unmittelbarer Zeuge der Vorgänge, Alfons Maria Kardinal Stickler, in seinem wichtigen und klärenden Beitrag „Erinnerungen und Erfahrungen eines Konzilsperitus der Liturgiekommission“¹ behandelt. Er konnte zeigen, daß die tatsächliche Liturgiereform den Weisungen des Konzils vielfach widerspricht. Joseph Kardinal Ratzinger hat dies bereits als Professor der Theologie in Regensburg gesehen und später mehrfach in Publikationen ausgesprochen. Viele dem Glauben der Kirche treue Theologen, wie Georg May und andere, haben dies aufgezeigt.

Der einzige mir bekannte Liturgiewissenschaftler, der diese Widersprüche früh erkannt und unermüdlich aufgezeigt hat, war Klaus Gamber. Er wurde von seinen Fachkollegen ignoriert. Kardinal Ratzinger aber hat in einem Gedenkwort für Klaus Gamber gesagt, daß es der liturgischen "Bewegung im Besten ihres Wesens ... nicht um das Machen von Texten, um das Erfinden von Aktionen und von Formen ging, sondern um die Wiederentdeckung der lebendigen Mitte, um das Eindringen in das innere Gewebe der Liturgie zu neuem, von innen her geformtem Vollzug. Die liturgische Reform hat sich in ihrer konkreten Ausführung von diesem Ursprung immer mehr entfernt. Das Ergebnis ist nicht Wiederbelebung, sondern Verwüstung."² Noch klarer hat er es in seinem Buch „Aus meinem Leben“ formuliert: „Ich bin überzeugt, daß die Kirchenkrise, die wir heute erleben, weitgehend auf dem Zerfall der Liturgie beruht, die mitunter sogar so konzipiert wird, »etsi Deus non daretur«³, als existierte Gott nicht. Wenn der Präfekt der Glaubenskongregation eine solche Feststellung treffen muß, stellt sich doch unausweichlich die Frage, ob „ein wirklicher und sicher zu erhoffender Nutzen der Kirche“ (SC 23) die tatsächlich eingeführten Neuerungen verlangt habe.

¹ In: Die heilige Liturgie, Hrsg. Franz Breid, Steyr 1997, 160 – 195.

² In: Simandron, Der Wachklopfer, Gedenkschrift für Klaus Gamber (1919 – 1989), hrsg. von W. Nyssen, Köln 1989, S. 13.

³ Vgl. Aus meinem Leben 174.

Nachdem Kardinal Ratzinger die Verfälschungen einer echten Liturgiereform aufgezeigt hat, sagt er: "Dieser Verfälschung hat sich Gamber mit der Wachheit eines wirklich Sehenden und mit der Unerschrockenheit eines rechten Zeugen entgegengestellt und uns demgegenüber unermüdlich die lebendige Fülle wirklicher Liturgie aus einer unerhört reichen Kenntnis der Quellen heraus gelehrt."⁴

Solche Aussagen von solchen Autoritäten konnten jedoch bisher nicht bewirken, daß die Frage, ob die Liturgiereform von 1969 tatsächlich die vom Konzil gewünschte war und damit zu Recht als „die Liturgiereform des Konzils“ bezeichnet werden kann, offiziell auch nur gestellt wurde. Um so schmerzlicher ist es, daß sie auch in dem in vieler Hinsicht so verdienstvollen Dokument *Redemptionis sacramentum* nach wie vor nicht vorkommt. Ohne ehrliche Antwort auf diese Frage bleibt die Entwicklung nach der Liturgiereform letztlich unverständlich. Die wirklichen Wunden können so nicht heilen. Menschlich gesprochen sind sie auch nicht mehr in irgendwie absehbarer Zeit heilbar, so lange nicht die Hauptursachen für den Verfall der Liturgie erkannt und behoben werden können. Und diese Ursachen haben dazu geführt, daß es nicht nur überall „Mißbräuche“ gibt, die mit rechtlichen Weisungen behoben werden könnten, sondern daß nach einer beim Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin veröffentlichten Statistik, wie Leo Kardinal Scheffczyk in „Theologisches“ 33, Nr. 8/9 (2003), Sp. 347, feststellen muß, „88 % der Katholiken Deutschlands keinen Unterschied mehr zwischen der katholischen Eucharistie, dem heiligen Meßopfer, und dem evangelischen Abendmahl erkennen würden“. Unabhängig davon, ob diese Zahl nun wirklich korrekt ist oder nicht, kann ich jedenfalls aus persönlichen Erfahrungen und vielen Gesprächen auch mit Priestern feststellen, daß die in der Statistik getroffene Feststellung jedenfalls für einen sehr hohen Prozentanteil von Priestern und Laien gilt, die sich formell als Katholiken bezeichnen. Wenn aber der Unterschied „zwischen der katholischen Eucharistie, dem heiligen Meßopfer, und dem evangelischen Abendmahl“ nicht mehr gesehen und nicht anerkannt wird, folgt daraus zwingend, daß von einem hohen Prozentsatz von formellen Katholiken der katholische Glaube in einer für den Glauben schlechthin entscheidenden Frage inhaltlich nicht mehr gekannt und anerkannt wird. Man kann dann wohl nicht mehr einfach von „Katholiken“ sprechen. Ich kann hier im Folgenden nur drei Hauptfragen behandeln, 1. die Frage nach den Ursachen dieses Glaubensverlustes und 2. die Frage, ob die neue Liturgie wirklich die „des Konzils“ ist. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Verständnis des kirchlichen Rechtes überhaupt, muß ich 3. ausführlicher auf die sogenannte „authentische Interpretation“ zu Can. 230 § 2 CIC eingehen.

I. Zur Frage der Ursachen des Glaubensverlustes

Das offiziell vorgestellte statistische Ergebnis, wonach nur mehr 12 % nomineller Katholiken Deutschlands noch an die katholische Lehre von der Eucharistie glauben, kann zweifellos nicht allein auf gelegentliche oder sogar verbreitete Mißbräuche zurückgeführt werden. Vielmehr ist es ganz offensichtlich so, daß die Mißbräuche ihre Ursache im Glaubensverlust haben. Was aber sind die Ursachen des Glaubensverlustes? Deren gibt es sicher viele. Aber hinsichtlich der Eucharistie ist nachweislich eine ganz entscheidende Ursache die theologische Auffassung, die hinter der Definition der heiligen Messe in der mit dem neuen Missale Romanum von 1969 veröffentlichten *Institutio generalis* steht. Diese *Institutio generalis* wurde mit Dekret der Ritenkongregation vom 6. April 1969 publiziert. In ihrer Nr. 7 wurde die heilige Messe folgendermaßen definiert: *Cena dominica sive Missa est sacra synaxis seu congregatio populi Dei in unum convenientis, sacerdote praeside, ad memoriale Domini celebrandum*. In der amtlichen deutschen Übersetzung lautet der Satz: „Das Herrenmahl - die Messe - ist die heilige Versammlung des Volkes Gottes, die unter der Leitung des Priesters die

⁴ Simandron S. 15.

Gedächtnisfeier des Herrn begeht.“ Auf dem Hintergrund all dessen, was das kirchliche Lehramt bis zu den Artikeln 7 und 47 der Liturgiekonstitution⁵ und in der Enzyklika *Mysterium fidei* über das Wesen der heiligen Messe gesagt hat, ist es doch wohl für jeden unbefangenen Betrachter klar, daß diese Definition mit dieser Lehre nicht vereinbar ist. Man ist bei der Beurteilung dieser Definition zum Glück auch nicht auf Vermutungen oder, wie Bugnini meinte, Unterstellungen angewiesen, um zu wissen, welchem Geist sie entstammt. Der wohl maßgeblichste Experte der Deutschen Bischofskonferenz in Fragen der Liturgie, der auch Peritus des Consilium von 1964 bis 1969 war, stellt die Dinge selbst klar. In einem Aufsatz über Tradition und Fortschritt in der Liturgie hat E. J. Lengeling 1975 zu den Dingen, die er als Fortschritt ansah, folgendes gesagt: "Aus der Allgemeinen Einführung zum Meßbuch von 1969 sei die schon in der Liturgiekonstitution (47)⁶ und in der Eucharistieinstruktion (1967) sich abzeichnende, ökumenisch tragfähige sakramentale Theologie der Meßfeier herausgehoben"⁷. Die von Lengeling hier gemeinte Auffassung von der heiligen Messe ist die soeben angeführte Definition.

Die Kardinäle Ottaviani und Bacci haben bekanntlich zu dieser "Allgemeinen Einführung" am 25. September 1969 eine kritische Prüfung der neuen Messe Papst Paul VI. zugeleitet, in der zu dieser Definition unter anderem ausgeführt wird: "Sie enthält mit keinem Wort auch nur irgendeinen der wesentlichen dogmatischen Werte (valorum) der Messe, die erst zusammen die wahre Definition ergeben. Diese bewußte Auslassung (dieser dogmatischen Werte) ist gleichbedeutend (aeque sonat) mit ihrer «Überholtheit» («superatio») und deswegen, wenigstens in der Praxis, mit ihrer Leugnung."⁸

Kardinal Stickler sagt zu dieser Definition: „an die Stelle des vom geweihten Priester als *alter Christus* dargebrachten Opfers tritt die Mahlgemeinschaft der versammelten Gläubigen unter dem Vorsitz des Priesters“. Er weist darauf hin, daß die schwerwiegende und sorgfältig dokumentierte Kritik der beiden Kardinäle Papst Paul VI. dazu veranlaßte, die *Institutio generalis* von 1969 einstampfen zu lassen⁹ und deren Korrektur anzuordnen. Die neue Fassung ist mit Dekret vom 26. März 1970 „im Auftrag des Papstes“ veröffentlicht worden, also knapp ein Jahr nach der ersten Veröffentlichung der reformierten Liturgie. Dies ist ein in der Geschichte der Kirche beispielloser Vorgang. Trotz dieser Definition der heiligen Messe wagte

⁵ SC 47: "Unser Erlöser hat beim letzten Abendmahl in der Nacht, da er überliefert wurde, das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt, um dadurch das Opfer des Kreuzes durch die Zeiten hindurch bis zu seiner Wiederkunft fortauern zu lassen und so der Kirche, seiner geliebten Braut, eine Gedächtnisfeier (der lateinische Text hat *memoriale*, in der Schott-Übersetzung des *Adoro te* mit "Denkmal" wiedergegeben) seines Todes und seiner Auferstehung anzuvertrauen: das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird." In Art. 49 ist dann ausdrücklich vom "Opfer der Messe" (*Sacrificium Missae*) die Rede.

⁶ Wenn Lengeling behauptet, bereits in Art. 47 der Liturgiekonstitution zeichne sich jene "ökumenisch tragfähige sakramentale Theologie der Meßfeier" ab, die dann zur Definition der Messe in der "Allgemeinen Einführung" geführt habe, so ist das ein besonders lehrreiches Beispiel für die Umdeutung des Konzils nach den Absichten der Reformier. Der Text selbst sagt klar etwas anderes (vgl. in Anm. 5).

⁷ Liturgisches Jahrbuch, Vierteljahreshefte für Fragen des Gottesdienstes 25 (1975) 218 f. Der Text ist in größerem Zusammenhang abgedruckt in UVK 8 (1978) S. 314.

⁸ Übersetzt nach dem lateinischen Originaltext: *Brevi examini critico subicitur Novus Ordo Missae*, Fondazione «Lumen gentium», via Esquilino, 38 - 00185 Roma, 1969. Card. Antonelli berichtet über die Kritik von Card. Seper an dieser Definition und über die Art, wie die Korrektur vor sich ging, ein Musterbeispiel manipulativen Verfahrens; vgl. Nicola Giampietro O.F.M.Cap., *Il Card. Ferdinando Antonelli e gli sviluppi della riforma liturgica dal 1948 al 1970*, Studia Anselmiana 121, Analecta Liturgica 21, Roma 1998, 262 f.

⁹ Erinnerungen 172. Die Diskussion um die Nr. 7 ist ausführlicher dargestellt bei Giampietro, vgl. vorige Anm.

die Kongregation für den Gottesdienst, offiziell festzustellen, daß die Prüfung der Institutio durch die Väter des Consilium, also jenes Rates, der die neue Liturgie ausgearbeitet und die Institutio verabschiedet hatte, keinerlei lehrmäßigen Irrtum feststellen konnte. Daher hätte man die Einwendungen gar nicht berücksichtigen müssen und Änderungen wären an sich nicht nötig gewesen. Es wird auch versichert, daß in der Substanz tatsächlich nichts verändert worden sei.¹⁰

Bugnini hat da sein Consilium zum Richter in eigener Sache gemacht. Daß dessen Mitglieder in den von ihnen selbst geschaffenen Texten keine Irrtümer finden konnten, kann nicht überraschen. Das Urteil von Kardinal Ottaviani, immerhin des ehemaligen Präfekten der Glaubenskongregation, war jedoch für Bugnini unverständlich¹¹.

Worum es wirklich geht, sagt jedoch Lengeling ganz offen: "Trotz der von reaktionären Angriffen erzwungenen, dank des Geschicks der Redaktoren Schlimmeres verhütenden Neufassung von 1970 führt sie - ganz im Sinn Odo Casels - aus Sackgassen nachtridentinischer Opfertheorien heraus und entspricht dem Konsens, der sich in manchen interkonfessionellen Dokumenten der letzten Jahre abzeichnet."¹²

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Liturgiewissenschaftler - jedenfalls im deutschsprachigen Raum, wohl aber auch in Frankreich und anderen Ländern - die Auffassungen des damaligen Präfekten der Liturgiekongregation, Lengelings und anderer Mitglieder des Consilium auch nach der Korrektur von 1970 beibehalten haben. Dies wird auch durch die Beschreibung der „Eucharistie“ im „Gotteslob“ von 1974 in der Nr. 53 deutlich. Dieses „Gotteslob“ wurde „von den Bischöfen Deutschlands und Österreichs und der Bistümer Bozen-Brixen und Lüttich“ herausgegeben und ist nun seit 30 Jahren allgemein im Gebrauch. Die Beschreibung der „Eucharistie“ in der Nr. 53 enthält keine einzige Aussage, die nicht auch von einem evangelischen Christen bejaht werden könnte. Damit ist aber auch der Unterschied zum evangelischen Abendmahl verwischt. Auch wenn über den, „der ganz und gar in Christus eingefügt ist“, gesagt wird: „Er wird eingefügt in das allumfassende Opfer Christi, ‚in dem die ganze erlöste Gemeinde durch den ewigen Hohenpriester Gott dargebracht wird‘ (Augustinus)“, so führt das dem Verständnis dessen, was die heilige Messe nach katholischer Lehre ist, zweifellos nicht näher. Paul Hacker hatte bereits 1976 in „Theologisches“ Sp. 1897 dazu folgendes gesagt: „Wenn man schon so viel über die Eucharistie sagt, ..., dann darf nicht

¹⁰ Vgl. Notitiae 6 (1970) 177: *Quaedam vero obiurgationes factae sunt ex praeconcepta oppositione ad cuiusvis generis novitates, et ideo necessarium visum non est eas considerare, cum omni fundamento careant. Nam Patrum «Consilii» et peritorum examini subiecta Institutione, sive ante sive post eius publicationem, nulla inventa est ratio quaedam mutandi, nec ullus deprehensus est error doctrinalis. ... Attamen, ad vitandas cuiusvis generis difficultates, et ad clariores reddendas quasdam locutiones, statutum est ... textum Institutionis hic vel illic complere aut denuo conscribere ... Nihil autem ex novo confectum est* (Übers. von mir.: Gewisse Vorwürfe sind aus vorgefaßter Opposition gegen jede Art von Neuerung erhoben worden. Deswegen erschien es notwendig, diese zu bedenken, obwohl sie jeder Grundlage entbehren. Denn als die Institutio der Prüfung der Väter des «Consilium» und der Experten unterbreitet wurde, sei es vor oder nach ihrer Veröffentlichung, fand man keinen Grund, etwas zu ändern, noch wurde ein Lehrirrtum festgestellt. Dennoch wurde entschieden, um Schwierigkeiten jeglicher Art zu vermeiden und um manche Aussagen zu verdeutlichen, den Text der Institutio hie und da zu vervollständigen oder neu zu schreiben. ... Nichts aber ist neu gemacht worden). Das ist die Sprache Buginis, vgl. Liturgiereform 308 - 310.

¹¹ Er sagt: "Es bleibt unverständlich, wie Kardinal Ottaviani, der sich trotz seines bekannten Traditionalismus als intelligenter Mensch und bildungsmäßig seiner Aufgabe gewachsen zeigte, der als Präfekt der Glaubenskongregation die Instruktion über die Verehrung der Eucharistie, von der zum großen Teil die 'Institutio' des Missale abhängt, approbiert hat, dann auch noch die neuen Eucharistischen Hochgebete, ... wie gerade er seine Unterschrift unter eine Schmähchrift setzen konnte, die sich schon an sich nicht nur durch Parteilichkeit, sondern auch durch theologische Ignoranz hervortat. Und wieso hat er nicht in dieser Opposition ein Attentat auf die päpstliche Autorität gesehen? /Was die erhobenen Vorwürfe betrifft, so braucht man wirklich nicht ihre Haltlosigkeit zu beweisen." Liturgiereform 309 f.

¹² Vgl. oben bei Anm. 7.

fehlen, was *die Kirche* über die Eucharistie gelehrt hat. Ein einziger Satz hätte genügt. Aber keiner der charakteristischen Begriffe, die die Kirche unter Leitung des Heiligen Geistes festgelegt hat, findet sich hier.“

Papst Paul VI. hatte gerade auf die Bedeutung der Exaktheit der Sprache für die Reinerhaltung des Glaubens in seiner Enzyklika „Mysterium fidei“ nachdrücklich hingewiesen. Er sagt dort: „Bei Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens ist es auch notwendig, eine exakte Ausdrucksweise beizubehalten, damit beim Gebrauch unpassender Worte uns nicht falsche Ansichten in den Sinn kommen, was Gott verhüte, die den Glauben an die tiefsten Geheimnisse betreffen. ... Die Norm, zu sprechen, die die Kirche in jahrhundertelanger Arbeit und mit dem Beistand des Heiligen Geistes festgelegt und die sie durch die Autorität der Konzilien bestätigt hat und die Kennzeichen und Banner der Rechtgläubigkeit geworden ist, muß heiliggehalten werden. Niemand wage es, sie nach seinem Gutdünken oder unter dem Vorwand einer neuen Wissenschaft zu ändern.“¹³ Daß die von Lengeling vertretene Auffassung von Liturgiewissenschaftlern wohl ganz allgemein vertreten wurde, bezeugt auch der 1968 zum Professor an der Theologischen Fakultät in Salzburg ernannte Franz Nikolasch bereits im Januar 1969. Er hat seine Antrittsvorlesung über die „Entsakralisierung der Liturgie“ gehalten. Dabei hat er nach meiner Erinnerung behauptet, daß die sakralen Elemente der „vorkonziliaren Liturgie“ überhaupt nicht christlich seien, sondern aus persischen Kulturen stammten. Die neue Liturgie, die er wegen einer mir nicht näher bekannten Mitarbeit beim Consilium in Rom schon kannte, werde nun endlich die eigentlich christliche Form herstellen, die von der neuen Definition umschrieben sei.

In einem Aufsatz aus dem Jahre 1990 betont Nikolasch mit Recht: „»Lex orandi legem statuit et credendi = das Gesetz des Betens bestimmt auch das Gesetz des Glaubens«. Liturgie ist gelebter Glaube, das Glaubensverständnis konkretisiert sich in der Liturgie, und umgekehrt ist die Liturgie eine unverzichtbare Grundlage für das Glaubensverständnis“¹⁴. Anschließend an diese klassisch richtigen Feststellungen stellt er, ein gewiß unverdächtigem Zeuge, aber folgende Behauptung auf: „Ein ganz entscheidender Faktor für die Fehlentwicklung des Glaubensverständnisses in den letzten Jahrhunderten (gemeint ist wohl die Zeit seit dem Tridentinum) und damit auch der Frömmigkeit war die Tatsache, daß die Liturgie als Quelle der Glaubenserkenntnis und als Ort des Glaubensvollzuges in Vergessenheit geraten war“. Man braucht sich nur die liturgische Bewegung seit Dom Guéranger und die Enzyklika *Mediator Dei* von Pius XII. zu vergegenwärtigen, um die völlige Absurdität dieser und der folgenden Behauptungen zu erkennen. Sie machen nur klar, daß maßgebliche und für die Ausbildung des gesamten Priesternachwuchses verantwortliche Liturgiewissenschaftler davon ausgehen, daß die Entwicklung des Glaubens in der Kirche seit Jahrhunderten eine „Fehlentwicklung“ war. Und dafür wieder sei das falsche vorkonziliare „Liturgieverständnis“ verantwortlich. Der konziliare Fortschritt habe endlich bewirkt, daß „unser heutiges Liturgieverständnis in diametralem Gegensatz zum vorkonziliaren Verständnis“ steht¹⁵.

Daß Nikolasch in diesem Punkt leider tatsächlich Recht hat, kann schwerlich bestritten werden, wenn man unter "unser" die herrschende Auffassung der heutigen Liturgiewissenschaftler und anderer Theologen an Katholischen Theologischen Fakultäten und den Großteil des von ihnen seit Jahrzehnten ausgebildeten Klerus ins Auge faßt. Dies ist auch durch unzählige Untersuchungen längst so dargelegt, daß es hier im einzelnen zu belegen weder möglich noch sinnvoll wäre. Wenn Nikolasch 1990 ganz offen sagen kann, daß „unser heutiges Liturgiever-

¹³ Deutsche Ausgabe im Paulus Verlag Recklinghausen, 1965, S. 7.

¹⁴ Vgl. F. Nikolasch, Liturgie – gelebter Glaube, in: R. Schermann (Hrsg.), Wider den Fundamentalismus, Kein Zurück hinter das II. Vatikanische Konzil, Mattersburg-Bad Sauerbrunn 1990, 64 f.

¹⁵ Fundamentalismus 64 f.

ständnis in diametralem Gegensatz zum vorkonziliaren Verständnis“ steht¹⁶, dann kann das nur heißen, daß die neue lex orandi nach diesem Verständnis „in diametralem Gegensatz“ zur katholischen lex credendi steht, die nach dem Konzil keine andere sein kann als vor dem Konzil. Die neue lex orandi soll demnach gerade auch eine neue lex credendi hervorbringen und die Kirche in einen anderen als den katholischen Glauben führen. Dieses Ziel ist inzwischen zweifellos weitgehend erreicht. Das beweist die 2003 in Berlin veröffentlichte Statistik nur zu erschütternd.

Die Tragweite der hier wiedergegebenen Aussagen wird besonders deutlich durch die sehr unterschiedliche, ja sogar scharf gegensätzliche Beurteilung des Motu proprio *Ecclesia Dei*. Als ich im Jahre 1993 vom damaligen polnischen Botschafter beim Heiligen Stuhl eingeladen war, traf ich mit dem ebenfalls eingeladenen polnischen Msgr. Krawczyk zusammen, der bei der Ritenkongregation tätig war. Er gehörte damals auch zu den Zeremoniaren des Papstes. Ich war naiv genug zu glauben, daß wir in der Beurteilung des Motu proprio dieses Papstes einig sein würden. Als ich zu sagen wagte, daß ich das Motu proprio für ein Dokument von wirklich prophetischer Bedeutung halte, wurde er wütend und fauchte mich mit den Worten an: „Dieses Dokument ist der größte Fehler des gegenwärtigen Papstes“. Ich kann hier natürlich nicht die Diskussion schildern, die auf diese Feststellung folgte. Sie zeigte aber mit aller Schärfe jene geradezu haßerfüllte Intoleranz gegenüber denen, die für die römische Liturgie fast zweier Jahrtausende einzutreten wagen. Der längst verstorbene Klaus Dohrn hat bei einer Tagung der Associatio Sanctus Benedictus Patronus Europae in Salzburg nach einer die Liturgie betreffenden Diskussion in der großen Aula der Universität, bei der die Frage der klassischen Liturgie bei maßgeblichen Persönlichkeiten sichtliche Irritation auslöste, nach dem Grund für diese merkwürdige Irritation gefragt. Er gab dann selbst folgende Antwort: „Es gibt keine schlimmere Intoleranz als die siegreicher Revolutionäre.“

Bei einer Audienz, die Kardinal Innocenti als damaliger Präsident der Kommission *Ecclesia Dei* 1997 einer Delegation der Internationalen Una Voce gewährte, wurde darauf hingewiesen, daß die meisten Bischöfe nicht gemäß dem Motu proprio handeln. Die Antwort des Kardinals war, sie seien dazu auch nicht verpflichtet, denn es handle sich ja nur um eine Bitte des Papstes. Für *Ecclesia Dei* 5 c mag das zwar richtig sein, aber nicht für 6 c, wo der Papst ausdrücklich sagt: „Ferner muß überall das Empfinden derer geachtet werden, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen, indem die schon vor längerer Zeit vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs in der Editio typica vom Jahr 1962 weit und großzügig angewandt werden.“ Aber auch in 5 c ist es nicht einfach eine unverbindliche Bitte, wenn der Papst von den „notwendigen Maßnahmen“ spricht, „welche die Berücksichtigung ihrer gerechtfertigten Wünsche sicherstellen.“ Ganz abgesehen davon, sind diese „gerechtfertigten Wünsche“ auch durch Can. 214 des neuen Codex Iuris Canonici als Recht bekräftigt, denn es heißt dort: „Die Gläubigen haben das Recht, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten genehmigten Ritus zu feiern und der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt“. Was dieser „eigene, von den zuständigen Hirten genehmigte Ritus“ konkret sein kann, mag im Einzelnen umstritten sein. Die Verbindung mit „der eigenen Form des geistlichen Lebens“ macht jedoch klar, daß es hier um einen eigenen Ritus geht, der mit dieser „eigenen Form des geistlichen Lebens“ zusammenhängt. Man wird nicht bestreiten können, daß die Verbundenheit mit „der Tradition der lateinischen Liturgie“ auch eine „Form des geistlichen Lebens“ impliziert, die durchaus „mit der Lehre der Kirche übereinstimmt“.

Was die Genehmigung des Ritus durch die „zuständigen Hirten“ betrifft, so kann es wohl keinen Zweifel daran geben, daß das Römische Meßbuch in der Editio typica vom Jahr 1962 einen von den „zuständigen Hirten genehmigten Ritus“ enthält. Dieser Ritus wurde noch von den Vätern des Zweiten Vatikanischen Konzils und von den Vätern der Bischofssynode von 1967

¹⁶ Fundamentalismus 65.

gefeiert. Und diese wollten ihn mit großer Mehrheit offenbar auch nicht gegen die damals vorgestellte „missa normativa“ eintauschen (dazu noch unten II.). Wenn der Papst im Motu proprio *Ecclesia Dei* ausdrücklich das Römische Meßbuch in der Editio typica von 1962 hervorhebt, die vom Konzilspapst Johannes XXIII. herausgegeben wurde, dann wird damit klargestellt, daß es diesen Ritus in der Tat noch gibt. Er ist nicht, wie ständig behauptet wurde und wird, im neuen Meßbuch restlos „aufgegangen“. Ich darf hier nur daran erinnern, was Kardinal Ratzinger zum Verhältnis der beiden Riten zu einander gesagt hat. In seinem Buch "Aus meinem Leben" sagt er: "Das nunmehr erlassene Verbot des Missale, das alle Jahrhunderte hindurch seit den Sakramentaren der alten Kirche kontinuierlich gewachsen war, hat einen Bruch in die Liturgiegeschichte getragen, dessen Folgen nur tragisch sein konnten." Ratzinger führt dann aus, daß es bei der "Reform" nicht um eine der immer wieder vorgekommenen Revisionen des Missale Romanum ging, sondern "es geschah mehr: Man brach das alte Gebäude ab und baute ein anderes, freilich weitgehend aus dem Material des Bisherigen ...". Ratzinger sagt dann, "daß dieses neue Missale in vielem eine wirkliche Verbesserung und Bereicherung brachte". Er fügt jedoch hinzu: "aber daß man es als Neubau gegen die gewachsene Geschichte stellte, diese verbot und damit Liturgie nicht mehr als lebendiges Wachsen, sondern als Produkt gelehrter Arbeit und von juristischer Kompetenz erscheinen ließ, das hat uns außerordentlich geschadet"¹⁷. Die wichtigste Bedeutung des Motu proprio *Ecclesia Dei* scheint mir nun darin zu liegen, daß es die unhaltbare Fiktion normativ aufgehoben hat, die behauptet, daß es sich bei dem neuen Meßbuch lediglich um den im Sinne des Konzils reformierten Römischen Ritus handle. Deswegen existiere der Römische Ritus nur mehr in der Gestalt des neuen. Das Motu proprio stellt jedoch klar: Es gibt den Ritus in der Editio typica von 1962 noch, den Ritus Romanus, den es seit Jahrhunderten gegeben hat. Es hat daneben auch nach der Bulle *Quo primum* von 1570 ausdrücklich anerkannte andere Riten gegeben und gibt sie noch heute. Aber dieser Ritus Romanus zeichnet sich dadurch aus, daß er seit der Antike zu den „rechtlich anerkannten Riten“ im Sinne des Art. 4 der Liturgiekonstitution gehört. Wenn es also diesen Ritus in Wahrheit noch gibt, dann kann es nach Sinn und Wortlaut des Art. 4 der Liturgiekonstitution keinen sachlich gerechtfertigten Grund geben, ihn vom Schutz des Art. 4 auszuschließen. Darío Kardinal Castrillón Hoyos hat in seiner Ansprache am 24. Mai 2003 in der Papstbasilika Santa Maria Maggiore ausdrücklich bestätigt, daß Art. 4 der Liturgiekonstitution auch für das Missale von 1962 gilt. Er sagte dazu: „Der alte römische Ritus behält also in der Kirche sein Bürgerrecht im Rahmen der Vielfalt der katholischen Riten, sowohl der lateinischen wie der orientalischen. Was die Verschiedenheit dieser Riten einigt, ist derselbe Glaube an das eucharistische Geheimnis, dessen Bekenntnis stets die Einheit der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sichergestellt hat.“¹⁸ Die soeben geschilderten Tatsachen zeigen jedoch, daß gerade diese Einheit im Zusammenhang mit der neuen Liturgie vielfach sogar ausdrücklich bestritten wird, und zwar auf der Grundlage von Auffassungen, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind. Um den Text des Art. 4 der Liturgiekonstitution richtig zu verstehen, muß ich zunächst für die ersten Worte den lateinischen Originaltext wiedergeben, weil die deutsche Übersetzung ihn verkürzt. Die lateinischen Worte lauten bekanntlich: *Traditioni denique fideliter obsequens* etc. Dies bedeutet nicht nur „Treu der Überlieferung“, wie die deutsche Übersetzung in der Ausgabe des Lexikons für Theologie und Kirche und auch sonst sagt, sondern: „Der Überlieferung treu **gehorsam**“. Der Unterschied ist deswegen bedeutsam, weil es hier um die sachlich gleiche Bindung des Lehramts der Kirche an die Heilige Überlieferung und die Schrift geht, wie etwa in Art. 10 der Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung. Dies gilt auch für die Gesetzgebung der Kirche, die in gleicher Weise dem „Heil der Seelen“ zu dienen hat, „das in

¹⁷ Aus meinem Leben (1998) 173.

¹⁸ Vgl. Pro Missa Tridentina, Rundbrief der Laienvereinigung für den klassischen römischen Ritus in der Katholischen Kirche e. V. Nr 26, Juni 2003, 75 f.

der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß“ (Can. 1752 CIC). Robert Spaemann führt diese Bestimmung mit Recht im Zusammenhang mit dem „Problem der Koexistenz beider Riten“ an, nämlich des klassischen und des neuen¹⁹. Art. 4 lautet demnach: „Der Überlieferung treu gehorsam erklärt das Heilige Konzil schließlich, daß die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt. Es ist ihr Wille, daß diese Riten auch in Zukunft erhalten und in jeder Weise gefördert werden.“

Zur Realisierung dieses erklärten Willens des Konzils hat das *Motu Proprio Ecclesia Dei* den entscheidenden ersten Schritt getan. Darin liegt seine wirklich lebenswichtige und prophetische Bedeutung für die Zukunft der Kirche. Denn der *lex orandi* des klassischen römischen Ritus kommt auch eine ganz entscheidende Bedeutung für die Zukunft des katholischen Glaubens zu. Sie war seit den Glaubenswirren der Reformation der Garant für die Erhaltung des katholischen Glaubens und der Einheit der Kirche in der ganzen Welt. Dom Guéranger hat sich am Beginn der Liturgischen Bewegung auch mit der „antiliturgischen Häresie“ auseinandersetzen müssen. Das betreffende Kapitel in seinem Buch über die Liturgie ist von unglaublicher Aktualität. Daher möchte ich einen kleinen Absatz aus dem 1978 in der UV-Korrespondenz veröffentlichten Kapitel wiedergeben. Guéranger sagt: „Das erste Charakteristikum der antiliturgischen Häresie ist *der Haß auf die Tradition in den gottesdienstlichen Formeln*. Man kann diesen bezeichnenden Zug bei allen genannten Häretikern, von Vigilantius bis Calvin, wohl nicht bestreiten. Jeder Sektierer, der eine neue Lehre einführen will, sieht sich unweigerlich mit der Liturgie konfrontiert, die der machtvollste Ausdruck der Tradition ist. Und er kann wohl erst Ruhe finden, wenn er diese Stimme zum Schweigen gebracht, wenn er diese Seiten, die den Glauben der vergangenen Jahrhunderte offenbaren, zerrissen hat. Wie haben sich denn das Luthertum, der Calvinismus, der Anglikanismus in den Massen eingenistet und behauptet? Man brauchte die alten Bücher und Formeln nur durch neue Bücher und Formeln zu ersetzen, und alles war vollbracht. Nichts brachte die neuen Lehrer nunmehr in Verlegenheit. Sie konnten nach ihrem Belieben alles verkündigen: der Glaube der Völker war fortan ohne Schutz“²⁰.

Kardinal Ratzinger hat darauf hingewiesen, daß die Entwicklung der Liturgie bis zum Tridentinum in einem „kontinuierlichen Prozeß des Wachstums und des Reinigens“ vor sich ging, „in dem doch die Kontinuität nie zerstört wurde“. Er sagt dann: „Das Neue nach dem Konzil von Trient war anderer Natur: Der Einbruch der Reformation hatte sich vor allem in der Weise liturgischer »Reformen« vollzogen. Es gab ja nicht einfach katholische und protestantische Kirche nebeneinander; die Spaltung der Kirche vollzog sich fast unmerklich und am sichtbarsten wie geschichtlich wirksamsten in der Veränderung der Liturgie“²¹.

Der *Novus Ordo Missae* braucht in der heutigen Lage besonders auch nach den Aussagen der Instruktion *Redemptionis sacramentum* einen wirksamen Schutz gegen die Instrumentalisierung für Zwecke, wie sie der oben zitierte Liturgiewissenschaftler Nikolasch ausgesprochen hat. Der sicherste Schutz ist zweifellos der klassische römische Ritus, der als *norma normans* (normierende Norm) Hilfe gegen den Mißbrauch der neuen Liturgie für Zwecke der Glaubensänderung bieten kann. Dies bezeugt Dom Gérard Calvet OSB, Abt von Le Barroux, aus seiner Erfahrung. Er sagt: „Viele Diözesanpriester sind uns für das Festhalten am früheren Ritus dankbar. Unser Beispiel der Zelebration führt vielfach dazu, daß nach und nach eine würdige Zelebration des neuen Ordo erfolgt“²². Wie ich weiß, haben gerade deswegen Reformer, denen es um die Veränderung des Glaubens ging, auch ihr

¹⁹ UVK 31 (2001) 356.

²⁰ UVK 8 (1978) 309.

²¹ Aus meinem Leben 172.

²² Vgl. „Liturgie ist vor allem Gesang des Himmels – Ein Gespräch –, in: *Sinfonia Sacra*, Zeitschrift für katholische Kirchenmusik 5/1 (1997) 53.

kirchliches Amt dazu mißbraucht, dem Klerus beizubringen, daß die neue Liturgie keinesfalls im Geist der alten Liturgie gefeiert werden dürfe. Sie sei etwas völlig Neues.

II. Ist die neue Liturgie die „des Konzils“?

Die Frage, ob die neue Liturgie als die „des Konzils“ bezeichnet werden kann, hat sogar Annibale Bugnini selbst in seinem Buch über „Die Liturgiereform 1948 – 1975“ beantwortet. Unbestreitbar hat das Konzil nicht die Schaffung einer neuen Liturgie angeordnet oder eine solche gar selbst geschaffen. Vielmehr wurde von Papst Paul VI. bekanntlich ein Rat (*Consilium*) zur Ausführung der Reformen eingesetzt. Das Ergebnis der Arbeit dieses Rates war die sogenannte „missa normativa“. Über diese hatten die Väter der Bischofssynode von 1967 zu entscheiden. Wie Bugnini berichtet, fand am 24. Oktober 1967 vor den versammelten Synodenvätern „in der Capella Sistina ein Experiment mit der »missa normativa« statt“²³. Er schildert auch selbst die Reaktionen der Väter. Bugnini gibt zu, „daß das Experiment mißlang“, und fügt hinzu: „Ja, in gewissem Sinn bewirkte es das Gegenteil und wirkte sich negativ auf die Abstimmung aus“²⁴. Und er meint: „Die Zelebrationsfeier muß bei vielen Vätern den Eindruck von etwas Künstlichem erzeugt haben, es roch zu sehr nach Wissenschaft, zu wenig nach Pfarrei“²⁵. Und dieser Eindruck Bugninis trifft auch zweifellos den entscheidenden Punkt, zu dem Kardinal Ratzinger folgendes sagt: "Denn nun mußte der Eindruck entstehen, Liturgie werde »gemacht«, sie sei nichts Vorgegebenes, sondern etwas in unseren Entscheiden Liegendes. Und dann ist es wiederum logisch, ... daß zuletzt jede »Gemeinde« sich ihre Liturgie selber geben will. Aber, wo Liturgie nur selbstgemacht ist, da eben schenkt sie uns nicht mehr, was ihre eigentliche Gabe sein sollte: die Begegnung mit dem Mysterium, das nicht unser Produkt, sondern unser Ursprung und die Quelle unseres Lebens ist“²⁶. Wie Martin Mosebach mit Recht betont, „muß es möglich sein“, Liturgie „als etwas nicht von Menschen Gemachtes zu erfahren“²⁷. Gerade das war jedoch den Vätern bei der Vorführung der „missa normativa“ offenbar nicht mehr möglich. Wie Bugnini berichtet, lautet das Abstimmungsergebnis für die Hauptfrage: „Ist man im allgemeinen für die Struktur der »missa normativa«, bei insgesamt 176 Stimmen folgendermaßen: 71 Jastimmen, 43 direkte Neinstimmen und 62 Stimmen „iuxta modum“, die den Neinstimmen zugerechnet werden mußten. Damit hatte die „missa normativa“ bei einem Stimmenverhältnis von 71 zu 105 nicht die Zustimmung jener Bischofssynode erhalten, die zu ihrer Einführung einberufen worden war. Knapp vier Jahre nach der Verabschiedung der Liturgiekonstitution des Konzils gab es also durch die zuständige Bischofssynode nicht die erforderliche Zustimmung dafür, was die Reformatoren als Erfüllung des Auftrages des Konzils darstellen wollten. Daher kann die „missa normativa“ noch viel weniger dem Konzil selbst zugerechnet werden. Die mit der Liturgiereform verbundenen Erscheinungen machen es jedoch verständlich, daß man sie gerne mit der Autorität des Konzils unanfechtbar machen möchte.

Die zahlreichen überaus dankenswerten Einzelheiten der Instruktion würden gleichwohl in manchen Punkten noch weiterer Klärung bedürfen. Zum Beispiel sind die Gebote der Nr. 92 in der heutigen Situation praktisch absolut unerfüllbar. Die Handkommunion birgt leider, ob man es wahrhaben will oder nicht, die bereits in der Instruktion *Memoriale Domini* von 1969 angeführten Gefahren in sich, weshalb auch die überwältigende Mehrheit des Weltepiskopates

²³ A. Bugnini, Die Liturgiereform 1948 – 1975, Zeugnis und Testament, Deutsche Ausgabe hrsg. von Johannes Wagner unter Mitarbeit von François Raas, Herder, Freiburg im Breisgau 1988, 373.

²⁴ Liturgiereform 374.

²⁵ Liturgiereform 375.

²⁶ Joseph Kardinal Ratzinger, Aus meinem Leben, Stuttgart ³1998, 173. Ausführlich dazu auch: Der Geist der Liturgie, Freiburg 2000, 141 – 144.

²⁷ Haeresie der Formlosigkeit: die römische Liturgie und ihr Feind, Wien/Leipzig ³2003, 66.

damals gegen ihre Einführung gestimmt hat. Die Folgen aus der Tatsache, daß sie trotzdem eingeführt wurde, waren daher nicht unbekannt. Man mußte es darum bewußt in Kauf nehmen, daß auch die Folgen, die der Grund für die Ablehnung waren: *ne scilicet perveniatur sive ad minorem erga Augustum altaris Sacramentum reverentiam, sive ad eiusdem Sacramenti profanationem, sive ad rectae doctrinae adulterationem*²⁸, auch entsprechend eintreten werden. Und niemand darf sich wundern, daß sie auch tatsächlich eingetreten sind.

III. Zur „authentischen Interpretation“ zu Can. 230 § 2

Auf diesen Punkt der Instruktion muß ich etwas ausführlicher eingehen, weil er grundlegende Bedeutung für das Verständnis der Aushöhlung des Kirchenrechts hat. Das mit diesem Punkt gegebene Problem hängt mit dem Eindringen einer Interpretationstheorie in den kirchlichen Raum zusammen, die besonders von der „Reinen Rechtslehre“ entwickelt wurde. Diese hat etwa den österreichischen Verfassungsgerichtshof dazu geführt, die Fristenlösung als verfassungsmäßig zu erklären, obwohl sie objektiv verfassungswidrig ist²⁹. Franz Bydliniski hat dieser Interpretationstheorie eine die Folgen klar aufzeigende Untersuchung gewidmet. Nach seiner logisch zwingenden Analyse "kann die wissenschaftliche Auslegung im Sinne der 'Reinen Rechtslehre' für jeden einzelnen Rechtssatz nur noch aussagen, daß entweder dieser oder statt dessen das gelte, was der subjektiv-politischen Anschauung des jeweiligen Richters entspreche". Das führt weiter „mindestens ... für die österreichische Privatrechtsordnung" zu dem Gesamtergebnis, "daß der Richter *jeden* Rechtsfall *entweder* nach seinen subjektiven, moralisch-politischen Anschauungen entscheiden darf, *oder* nach dem Gesetz, wobei ihm die Wahl *selbst freisteht*. Daraus folgt zugleich, daß wissenschaftliche Aussagen über die objektive Geltung auch nur einer einzigen Rechtsnorm in diesem Bereich nicht gemacht werden können."³⁰ Er weist ferner darauf hin, daß der Gesetzestext, "sobald man die Frage nach dem Sinn und Zweck der Norm abschneidet, nahezu beliebig manipulierbar ist"³¹. Die Folgen dieser Theorie bestätigen genau, was Papst Johannes Paul II. über die Folgen der Mißachtung der klassischen Interpretationsregeln gesagt hat.

Das Beispiel, das ich hier anführen muß, ist deswegen erschreckend, weil es das Eindringen eben dieser Interpretationstheorien auch in oberste kirchliche Organe dokumentiert, und zwar in den Päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten. Es geht hier freilich nicht, wie bei der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, um das Leben unzähliger Menschen. Gleichwohl geht es in dem hier zu besprechenden Fall um einen Vorgang, in dem die "subjektiven, moralisch-politischen Anschauungen" von Vertretern "moderner" Strömungen auf grundlegende Strukturänderungen in der Kirche drängen. Ein Ziel dieser Bewegung ist das Frauenpriestertum. Erklärtermaßen im Hinblick auf dieses Ziel hat man es als ersten Schritt angesehen, die Zulassung von Ministrantinnen durchzusetzen. Die Sacra Congregatio pro Cultu Divino wurde von Bischöfen bedrängt, diesem Begehren nachzugeben. Die kirchliche Rechtslage ist in dieser

²⁸ Übersetzung im Zusammenhang: „Eine Änderung nämlich in einer Sache von solcher Tragweite, die sich außerdem auf sehr alte, ehrwürdige Überlieferung stützt, berührt nicht nur die Disziplin, sondern bringt die Gefahr mit sich, daß aus der neuen Weise der Austeilung der Heiligen Kommunion die Ehrfurcht dem erhabenen Sakrament des Altares gegenüber verringert werden könnte, oder daß zu befürchten wäre, daß Sakrilegien geschehen, oder aber, daß die rechte Lehre verfälscht wird.“

²⁹ Zusammenfassend dazu W. Waldstein, Teoria generale del diritto, Dall'antichità ad oggi, Studia et Documenta, Sectio Iuris Romani et Historiae Iuris – 6, Pontificia Università Lateranense, Roma 2001, 161 – 163.

³⁰ In: Gedenkschrift Franz Gschnitzer, Innsbruck 1969, 110.

³¹ Ged. Gschn. 116.

Frage jedoch eindeutig klar, auch von der zuständigen Kongregation mehrfach dargestellt. Sie ist jedoch nur dann klar, wenn man die auch nach dem neuen Codex geltenden Normen für die Interpretation von Gesetzen beachtet. In einer Ansprache „an den Gerichtshof der Rota Romana“ erinnert Papst Johannes Paul II „an einige hermeneutische Grundsätze ..., bei deren Mißachtung das kanonische Gesetz selber aufgelöst wird und als solches zu existieren aufhört mit gefährlichen Folgen für das Leben der Kirche ... Wenn die kirchlichen Gesetze vor allem 'gemäß der eigenen Bedeutung ihrer Worte' zu verstehen sind, 'die im Text und Kontext zu beachten ist' (can. 17), so folgt daraus, daß es Willkür, ja offenbar ungesetzlich und schwer schuldhaft wäre, den vom Gesetzgeber gewählten Worten nicht ihre 'eigene' Bedeutung, sondern eine andere zu geben, die von anderen Disziplinen als der Rechtswissenschaft nahegelegt werden.“ Man darf ferner bei der Interpretation des geltenden Codex keinen Bruch mit der Vergangenheit annehmen, als wenn im Jahre 1983 ein Sprung in eine völlig neue Wirklichkeit erfolgt wäre. Der Gesetzgeber bekräftigt ja positiv und unzweideutig die Weitergeltung der kanonischen Tradition (an)³², zumal dort, wo seine Canones auf das alte Recht Bezug nehmen (vgl. can. 6, § 2).“ Gewiß wurden im geltenden Codex nicht wenige Neuerungen eingeführt. Doch es ist etwas anderes, festzustellen, daß bei nicht wenigen kanonischen Verfügungen Neuerungen eingeführt wurden, und etwas anderes, der bei der Formulierung der Canones verwendeten Sprache ungewöhnliche Bedeutungen zuschreiben zu wollen. Es muß vielmehr das ständige Bemühen des Interpreten und dessen, der das kanonische Recht anwendet, sein, die vom Gesetzgeber verwendeten Worte im Sinn jener Bedeutung zu verstehen, die sie nach langer Tradition in der rechtlichen Ordnung der Kirche aufgrund der gefestigten Lehre und Rechtswissenschaft haben. Jeder Ausdruck muß ferner im Text und Kontext der Norm betrachtet werden, in einer Gesamtsicht der kanonischen Gesetzgebung, die eine einheitliche Bewertung gestattet" (Nr. 5).

Diese Ansprache, der für die Auslegung des kanonischen Rechts und zur Korrektur der heute herrschenden Trends eminente Bedeutung zukommt, war noch nicht gehalten, als der "Päpstliche Rat" seine "authentische Interpretation" zu Can. 230 § 2 verabschiedete. Die in dieser Ansprache ausgesprochenen hermeneutischen Grundsätze sind aber seit der Antike bekannt, in der Rechtswissenschaft immer anerkannt gewesen und auch im CIC von 1983 verbindlich angeordnet. Die dem widersprechenden Theorien beruhen auf dem positivistischen Rechtsbegriff und sind mehrfach als unhaltbar erwiesen worden.

Einer der „hermeneutischen Grundsätze“, der hier besonders wichtig erscheint, ist der vom hochklassischen Juristen Celsus formulierte: *Incivile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula eius proposita iudicare vel respondere*³³. Man könnte das etwa folgendermaßen übersetzen: „Es widerspricht dem Sinn der Rechtsordnung, ohne das ganze Gesetz zu berücksichtigen (durchzusehen) unter Hinweis auf eine kleine Teilbestimmung zu urteilen oder ein Rechtsgutachten zu erteilen.“ Eine aus dem Zusammenhang gelöste *particula* des Gesetzes kann in der Tat zu einer dem gesetzlichen Sinn entgegengesetzten Entscheidung führen. Hätte der "Päpstliche Rat" allein diese Interpretationsregel beachtet, hätte er den ganzen Can. 230 CIC, und nicht nur nach der Vorgabe der Kongregation den § 2 heranziehen müssen, wie dies auch die Pontificia Commissio im Jahre 1985 in dem unten³⁴ zitierten Brief selbst festgestellt hat. Vor allem aber hätte der "Päpstliche Rat" jene Normen berücksichtigen müssen, an die can. 230 offensichtlich anknüpft, nämlich die 'Institutio generalis' Nr. 70, die 'Instructio tertia' Nr. 7 und 'Inaestimabile donum' Nr. 18, die nach Can. 2 CIC geltendes Recht sind und auch Can. 230 nicht "zuwiderlaufen", sondern vielmehr seiner Fassung zugrundeliegen, wie die Pontificia

³² Das Wörtchen "an" dürfte an dieser Stelle versehentlich stehengeblieben sein.

³³ Cels. Dig. 1, 3, 24.

³⁴ Bei Anm. 39.

Commissio ebenfalls selbst festgestellt hat. Wenn nur dieser Grundsatz berücksichtigt worden wäre, hätte die Antwort bereits unmöglich "Affirmative" lauten können. In dieser Hinsicht war und ist die Gesetzeslage in keiner Weise zweifelhaft.

Im Schreiben der Kongregation wird darauf hingewiesen, daß man diese Interpretation des Can. 230 § 2 mit der Tatsache erklären solle, "daß die Frauen oft den liturgischen Dienst des Lektors verrichten" usw. Hier stellt sich die Frage der Möglichkeit der analogen Anwendung dieser Norm auf den Altardienst. Analogie ist nach anerkannten rechtlichen Auslegungsregeln dort anzuwenden, wo es dem Sinn der Norm entspricht. Das ergibt sich nur aus dem Gesamtzusammenhang. In Verbindung mit der 'Institutio generalis' Nr. 70, der 'Instruktion tertia' Nr. 7 und 'Inaestimabile Donum' Nr. 18 ebenso wie mit Can. 230 § 1 steht es jedoch völlig außer Zweifel, daß Can. 230 § 2 gerade nicht analog auf den Altardienst angewendet werden kann, weil dies gerade im Zusammenhang mit jenen zahlreichen Diensten, die Frauen zugänglich sind, ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Einzelheiten brauchen hier nicht vertieft zu werden. Nur eine der wichtigen Normen will ich als Beispiel hervorheben. Es ist die 'Instructio tertia ad constitutionem de Sacra Liturgia recte exsequendam' ('*Liturgicae instaurationes*'), von der Sacra Congregatio pro Cultu Divino im Auftrag von Papst Paul VI. am 5. September 1970 veröffentlicht³⁵. In der Nr. 7 dieser Instruktion heißt es:³⁶

Iuxta liturgicas normas in Ecclesia traditas³⁷, vetantur mulieres (puellae, nuptae, religiosae), ne in ecclesiis quidem, domibus, conventibus, collegiis, institutis mulieribus, ad altare sacerdoti inservire.

Mulieribus autem licet secundum normas de his rebus latas:

- a) lectiones proferre, Evangelio excepto. ...;
- b) intentiones orationis universalis proferre;
- c) liturgici coetus cantum moderari et organum aut instrumenta permissa pulsare; etc.³⁸

Die Gottesdienstkongregation selbst hat dies im Jahre 1984 und 1987 in schriftlichen Stellungnahmen bestätigt³⁹. Heinrich Flatten konnte sich in seiner Analyse auch auf ein Schreiben des

³⁵ AAS 62 (1970) 692 ff.

³⁶ Gemäß den in der Kirche überlieferten liturgischen Normen ist es Frauen (Mädchen, Verheirateten, Ordensfrauen) verboten, in Kirchen, Häusern, Konventen, Kollegien weiblicher Institute, dem Priester am Altar zu dienen.

Den Frauen ist es nach den in diesen Angelegenheiten erlassenen Normen jedoch erlaubt

- a) Lesungen vorzutragen, ausgenommen das Evangelium ...;
 - b) allgemeine Fürbitten vorzutragen;
 - c) den liturgischen Gesang zu leiten und die Orgel oder andere zugelassene Instrumente zu spielen;
- etc.

³⁷ Damit ist wohl auf Normen verwiesen, die bereits vor der 'Institutio generalis' diesen Gegenstand geregelt haben, wie Can. 813 § 2 CIC von 1917 mit zahlreichen dort in Anm. 3 angeführten Quellen. Es ist ja in der Tat die gesamte Tradition der Kirche, an die hier angeknüpft wird.

³⁸ Die weiteren Einzelheiten sind hier nicht von Bedeutung. Sie sind aber wichtig für das Verständnis dessen, was in Can. 230 § 2 "andere Aufgaben nach Maßgabe des Rechtes" bedeuten können. Es sind damit offensichtlich gerade die in der 'Instructio tertia' Nr. 7 lit. d und e angeführten "Aufgaben".

³⁹ Vgl. Christoph Düren, Klerusblatt 70 (1990) 127 f. mit Nachweisen und weiteren verdienstvollen Ausführungen. Zu dem Ergebnis, daß diese Bestimmungen geltendes Recht sind, ist auch bereits Heinrich Flatten, Das Verbot der Ministrantinnen. Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim, Köln, Osnabrück (Juni 1986) 182 - 188. in seiner zwar sorgfältigen Analyse gelangt, die aber dabei nicht immer die besten Gründe für das richtige Ergebnis findet. Er gelangte zu diesem Ergebnis auch ohne can. 2 und 20 CIC und 'Institutio generalis' Nr. 70 zu berücksichtigen. Sein Ergebnis wird aber auch durch diese Normen noch weiter gestützt. Das bei der folgenden Anm. zitierte Schreiben des Staatssekretariats aus dem Jahre 1985, also nach

damaligen Assessors im vatikanischen Staatssekretariat, Monsignore G. B. Re, vom 11. August 1985 beziehen, in welchem ausgedrückt wurde, "daß der Zulassung von Meßdienerinnen 'eine weltweite allgemeine Regelung in der Kirche' entgegensteht"⁴⁰. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Codex war die geltende Rechtslage noch für alle klar. Es unterlag demnach weder für die zuständige Kongregation noch für das Staatssekretariat bei Beantwortung einer an sich unangenehmen Beschwerde von Ministrantinnen an den Papst keinem Zweifel, daß auch der neue Codex die Rechtslage nicht geändert hat. Dies hat sogar die damalige Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici authentice interpretando in einem vom damaligen Präsidenten Kardinal Rosalio José Castillo Lara und dem Sekretär Julian Herranz Casado gezeichneten Schreiben vom 4. Oktober 1985 selbst klargelegt. Eine bereits damals aus Frankreich erfolgte Anfrage, ob nach den Bestimmungen von Can. 230 § 2 auch Frauen zum Altardienst zugelassen werden könnten, hat die Kommission zunächst festgestellt:

"Notre Commission Pontificale ne retient pas nécessaire de donner une interprétation authentique puisqu'il s'agit plutôt d'une application de la Loi, qui est claire par elle-même."⁴¹

Es wird dann ausdrücklich darauf hingewiesen, daß § 2 im Zusammenhang mit § 1 gesehen werden muß. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, daß Frauen «*ex temporanea deputatione*» zugelassen werden könnten, "le législateur l'aurait explicitement affirmé comme il l'a fait pour le fonction de lecteur"⁴². Hierauf stellt das Schreiben fest:

"Avec une telle exclusion, qui par ailleurs ne porte pas préjudice aux autres formes de participation des femmes dans la Liturgie, le Code n'a fait que recueillir ce qui a été décrété dans les documents d'application du Concile au sujet de la réforme liturgique, surtout les Instructions de la Congrégation pour le Culte Divin, *Liturgicae instaurationes* (5 septembre 1979, n° 7) et *Inaestimabile Donum* (3 avril 1980, n° 18)."^{43 44}

Gleichwohl hat die Kongregation für den Gottesdienst "an den Päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten, man muß leider sagen: gegen besseres Wissen, die Anfrage gerichtet, ob die liturgischen Funktionen, die im Sinne des oben zitierten Kanons (gemeint ist Can. 230 § 2) Laien anvertraut werden können, in gleicher Weise von Männern und Frauen wahrgenommen werden können und ob zu diesen Funktionen in gleicher Weise wie die anderen von demselben Kanon angeführten Funktionen der Altardienst gezählt werden kann"⁴⁵. Und die

dem Inkrafttreten des neuen Codex, führt er selbst S. 187 an. Dazu kann man noch auf von Düren zitierte Schreiben der Gottesdienstkongregation aus den Jahren 1984 und 1987 verweisen. Letzteres konnte Flatten 1986 noch nicht kennen.

⁴⁰ Vgl. Flatten (vorige Anm.) 187.

⁴¹ „Unsere päpstliche Kommission hält es nicht für nötig, eine authentische Erklärung zu geben, da es sich eher um eine Anwendung des Gesetzes handelt, das von sich aus klar ist.“

⁴² „dann hätte es der Gesetzgeber explizit bestätigen können, wie er es für die Funktion des Lektors getan hat.“

⁴³ Mit einem solchen Ausschluß, der im übrigen andere Formen der Teilnahme von Frauen an der Liturgie nicht verneint, macht die Gesetzessammlung nichts anderes, als noch einmal das zusammenzufassen, was in den auf die Umsetzung des Konzils zielenden Texten zum Thema der Liturgiereform bereits verfügt worden war, d.h. in *Liturgicae instaurationes* (5. September 1979, Nr. 7) und in *Inaestimabile Donum* (3. April 1980, Nr. 18).

⁴⁴ Veröffentlicht in der UNA VOCE France, Nr. 176, Mai – Juin 1994, 129 f. Der Brief ist mit der „Prot. N. 697/85“ und laut Mitteilung der Redaktion gerichtet an den „*dirigeant diocésan des cleres de Notre-Dame de Reims*“.

⁴⁵ Zitiert nach dem Schreiben der Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 15. März 1994.

Antwort des Päpstlichen Rates war: *Affirmative et iuxta Instructiones a Sede Apostolica dandas*^{46 47}.

Damit ist klar, daß hier nun auch der päpstliche Rat sich den "subjektiven, moralisch-politischen Anschauungen" gebeugt hat und diese über den objektiven Normsinn gestellt hat. Dies ist zweifellos ein schwerwiegender Schritt zu dem Zustand, von dem der Papst sagte, daß dann "das kanonische Gesetz selber aufgelöst wird und als solches zu existieren aufhört".

Ungeachtet all dieser Tatsachen erklärt die neue Instruktion in Nr. 47: „Nach dem Urteil des Diözesanbischofs und unter Beachtung der festgesetzten Normen können zu diesem Altardienst Mädchen oder Frauen zugelassen werden.“ Unter den „Normen“ wird in der Anm. 122 angeführt: „Vgl. Päpstl. Rat für die Auslegung der Gesetzestexte, *Responsio ad propositum dubium* (11. Juli 1992): AAS 86 (1994) 541-542“. Wenn es in der Kirche zu einem Vorgang kommen kann, bei dem ein „Päpstlicher Rat für die Auslegung der Gesetzestexte“ derart offen die vom Papst eingemahnten „hermeneutischen Grundsätze“ und damit das geltende Recht mißachten kann und dieses Ergebnis dann als „Norm“ in den AAS publiziert wird, dann ist klarer Weise das eingetreten, was der Papst gesagt hat, daß nämlich dann „das kanonische Gesetz selber aufgelöst wird und als solches zu existieren aufhört mit gefährlichen Folgen für das Leben der Kirche“. Die vom Päpstlichen Rat praktizierte Art der Auslegung ist genau jene, die der Papst als „offenbar ungesetzlich und schwer schuldhaft“ bezeichnet. Dies kann jeder Jurist erkennen, der die einschlägigen Normen und die verbindlichen Auslegungsregeln kennt. Dies haben auch so hervorragende Kanonisten wie Alfons M. Kardinal Stickler bestätigt und viele andere, die ich hier anführen könnte. Ich selbst habe die Frage eingehend untersucht⁴⁸. Wenn sachkundigen Gläubigen zugemutet wird, so etwas als „Norm“ der Kirche anzunehmen, kann das nur einen überaus tiefen Schmerz auslösen. Völlig unbegreiflich ist es jedoch, was in dem ebenfalls als „Norm“ angeführten Schreiben der Kongregation vom 15. März 1994 unter anderem gesagt wird. Die Kongregation wagt zu sagen, eine allfällige Erlaubnis eines Bischofs "in einer Diözese auf Grund von Can. 230, § 2 ..., daß der Dienst am Altar aus besonderen Gründen auch von Frauen verrichtet wird, muß ... den Gläubigen angesichts der zitierten Norm gut erklärt werden". Das ist eine wahre Zumutung. Es läßt sich erstens "angesichts der zitierten Norm" in Verbindung mit den anderen geltenden Normen weder "gut" noch überhaupt erklären, es sei denn, man sagt schlicht die Unwahrheit. Vor allem aber hat schon vor diesem Schreiben niemand nach einer solchen Erklärung gefragt. Die normwidrige Praxis hatte schon vor dem Jahr 1994 sich ganz fraglos durchgesetzt. Jetzt ist natürlich für einen Bischof eine andere Entscheidung als eine "Erlaubnis" wohl überhaupt nicht mehr möglich. Sie würde einem solchen öffentlichen Druck begegnen, daß man einem Bischof allerschwerste Lasten aufbürdet, wenn man von ihm erwartet, er könnte nun noch einfach nach seiner Verantwortung handeln. Da müßte man doch die wenigen Bischöfe einmal befragen, die Erfahrungen mit dem Bemühen um Einhaltung dieser Normen gemacht haben. Eine Wendung könnte nur durch einen Akt ermöglicht werden, den Kaiser Konstantin hinsichtlich kaiserlicher Reskripte gesetzt hat, die rechtswidrig erlangt worden waren. Eine im Codex Theodosianus 1, 2, 2 überlieferte Konstitution bestimmt: *Contra ius rescripta non valeant, quocumque modo fuerint inpetrata*. (Gegen das Recht erlangte Reskripte [des Kaisers] sind ungültig., sie mögen in welcher Form auch immer erlangt worden sein.) Und die Interpretatio dazu sagt: *Quaecumque contra leges fuerint a principibus obtenta, non valeant*. (Was immer man gegen die Gesetze von den Kaisern erlangt

⁴⁶ Bestätigung, auch gemäß den Instruktionen, die in den Apostolischen Akten niedergelegt sind.

⁴⁷ AAS 86 (1994) 542.

⁴⁸ Eine „Authentische Interpretation“ zu Can. 230 § 2 CIC, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 163, 1994, 406 – 422. Eine leider ohne meine Kenntnis unkorrigiert abgedruckte längere Fassung ist in der Zeitschrift Apollinaris erschienen, hrsg. vom Institutum Utriusque Iuris an der Pontificia Universitas Lateranensis, Bd. 68, 1995, 21 – 50. Für die zahlreichen sinnstörenden Druckfehler bin ich daher nicht verantwortlich, mir wurde keine Möglichkeit gegeben, sie zu korrigieren..

hat, ist ungültig/eigentlich: darf nicht gelten.) Die in der Kirche bestehenden gültigen Normen betreffend Ministrantinnen sind durch die rechtswidrige Interpretation sicher nicht aufgehoben. Es müßte aber zugegeben werden, daß die in dieser Sache ergangene Interpretation tatsächlich rechtswidrig war und daher nicht gültig ist, auch wenn sie in den AAS publiziert wurde.

Der eigentliche und wohl am tiefsten gehende Schaden für die Kirche, der durch eine solche vom Zeitgeist und der Opportunität diktierte Entscheidung entstanden ist, besteht in der tiefen Erschütterung des Vertrauens zum Apostolischen Stuhl und seinen Einrichtungen bei denen, die sich stets und oft unter allergrößten Opfern bemüht haben, der Kirche treu zu sein. Freilich handelt es sich bei dieser „authentischen Interpretation“ leider auch nicht um einen bloß singulären Fall von folgenreichen Handlungen oberster Organe der Kirche. Viele Einzelheiten der Liturgiereform allgemein und auch sonstige Entscheidungen, auf die hier nicht einzugehen ist, zeigen, wohin die Ordnung der Kirche in der Tat gekommen ist. Und hierbei handelt es sich nicht um Mißbräuche durch Priester, die seit Jahrzehnten durch ihre Ausbildung irregeleitet wurden, auch nicht um Aktivitäten ebenso irregeleiteter Laien, sondern um Maßnahmen des Apostolischen Stuhles. Wenn man es zu solchen Maßnahmen kommen läßt, kann man die Verantwortung für deren Folgen nicht auf die Adressaten der Instruktion abwälzen.

Welche Auswirkungen die Zulassung von Ministrantinnen für den Priesternachwuchs haben würde, war damals bereits klar vorhersehbar. Was unter Druck zugelassen wurde, war längst verbreitete unerlaubte aber geduldete Praxis. Die regelmäßige Hauptfolge ist, daß Buben als Ministranten weitgehend ausbleiben, wenn Mädchen ministrieren. Ich habe es selbst in einem Bergdorf in Südtirol erlebt, daß viele Mädchen als Ministrantinnen um den Altar waren, die bei der heiligen Messe anwesenden Buben jedoch in der Kirchenbank saßen. Nach alledem hat das Schreiben der Kongregation vom 15. März 1994 versucht, noch als „edle Tradition“ zu retten, was durch die eigene Maßnahme weitgehend nahezu unmöglich gemacht wurde. Das Schreiben sagt: „Der Heilige Stuhl respektiert die von einigen Bischöfen aus bestimmten ortsgewundenen Erwägungen getroffene Entscheidung, soweit dies von Can. 230, § 2 vorgesehen ist⁴⁹, aber gleichzeitig möchte er in Erinnerung rufen, daß es immer sehr angebracht sein wird, der edlen Tradition des Dienstes am Altar durch die Maßdiener zu folgen. Bekanntlich hat dies auch eine ermutigende Entwicklung der Priesterberufe ermöglicht. Es wird also immer die Verpflichtung mit sich bringen, diese Ministrantengruppen weiter zu unterstützen.“ Es wird also den Bischöfen die "Verpflichtung" auferlegt, die „Ministrantengruppen weiter zu unterstützen“, die es als Folge der getroffenen Maßnahmen weitgehend nicht mehr gibt. Das ist fast so, als wenn jemand, der glaubt, zur Beruhigung der anstürmenden Fluten einen Damm niederreißen zu müssen, den Verantwortlichen für das betroffene Gebiet die Verpflichtung auferlegen würde, dafür zu sorgen, daß die durch den Damm geschützten Kulturen keinen Schaden leiden und die Bevölkerung nicht naß wird. Man hätte wohl besser dafür zu sorgen gehabt, wozu man auch die Möglichkeit hatte, daß der Damm nicht erst niedergerissen, sondern vielmehr verstärkt wird, wo sich dies als nötig erweist.

Nach alledem kann es keinen Zweifel daran geben, daß die überaus beklagenswerte Entwicklung nicht nur durch „Mißbräuche“ ausgelöst wurde. Sie ist vielmehr maßgeblich durch Maßnahmen der für die Liturgiereform verantwortlichen Amtsträger der Kirche und vor allem durch die Liturgiewissenschaftler und andere Professoren an den Katholisch Theologischen Fakultäten verursacht. Durch die Jahrzehnte seit der Liturgiereform ist praktisch der gesamte Klerus in

⁴⁹ Die Wahrheit ist, daß dies in Can. 230 § 2 gerade nicht vorgesehen ist. Wenn dies gleichwohl behauptet wird, ist es ebenso, wie wenn man sagen würde, ein „X“ ist ein „U“. Man kann das natürlich sagen, aber das „X“ ändert sich dadurch objektiv nicht in ein „U“, man müßte dann schon statt eines „X“ auch tatsächlich ein „U“ schreiben. Das bedeutet, daß man die gesamte Fassung des Can. 230 § 1 und 2 hätte dem herrschenden Willen entsprechend ändern müssen. So lange das nicht geschehen ist, behalten die geltenden Normen nach wie vor ihren objektiven Sinn. Daran kann eine „Interpretation“ nichts ändern, die mit dem Sinn nicht vereinbar ist.

Ideen ausgebildet worden, die der Definition der Messe entsprechen, bei der nur mehr die Versammlung des Volkes „heilig“ ist. In einer solchen Situation kann das Bemühen um die Behebung von „Mißbräuchen“ allein kaum zur Heilung führen. Dazu müßte an der Wurzel des Übels angesetzt werden. Das Konzil selbst hatte festgestellt: „In der heiligen Liturgie erschöpft sich nicht das ganze Tun der Kirche; denn ehe die Menschen zur Liturgie hintreten können, müssen sie zu Glauben und Bekehrung gerufen werden“ (SC 9). Im damaligen Verständnis, das auch durch die Instruktion *Redemptionis sacramentum* bekräftigt wird, heißt das ohne jeden Zweifel: zum Glauben der katholischen Kirche. Der Glaube ist demnach schon eine Voraussetzung dafür, daß „die Menschen zur Liturgie hintreten können“. Wenn aber in Deutschland – und das gilt für den gesamten deutschsprachigen Raum und darüber hinaus wohl mehr oder minder analog – bereits 88% nomineller Katholiken samt ihren Seelsorgern tatsächlich diesen Glauben nicht mehr haben, müßte wohl vor allem zur „Bekehrung“ oder zur Rückkehr zum Glauben „gerufen werden“. Eine wichtige Basis dafür sind die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* und die Einleitung zur Instruktion *Redemptionis sacramentum*. Darüber hinaus müßte jedoch auch die gegebene Realität der Situation aufrichtig gesehen und soweit möglich einer „sanatio in radice“, einer Heilung in der Wurzel, zugeführt werden. Dafür stehen seit Jahrzehnten unzählige Veröffentlichungen zur Verfügung, die bisher einfach nicht zur Kenntnis genommen wurden. Es sind Beiträge von Ferdinando Kardinal Antonelli, Joseph Kardinal Ratzinger, Alfons M. Kardinal Stickler, Klaus Gamber, Georg May, Martin Mosebach und unzähligen anderen, die gezeigt haben, welche Ursachen zum Verfall des Glaubens und der Liturgie beigetragen haben und was getan werden müßte, um eine Wende herbeizuführen⁵⁰.

Prof. Dr. Wolfgang Waldstein

⁵⁰ Vgl. oben bei den Anm. 1–3 und 8. Georg May hat sich vor allem in der *Una Voce* Korrespondenz mit den schmerzlichen Fragen eingehend auseinandergesetzt, ferner zum Beispiel in den Schriften: *Die alte und die neue Messe, Die Rechtslage hinsichtlich des Ordo Missae* und *II. Vaticanum, Echte und unechte Reform*, 1978, 2. Aufl. Sarto-Verlag, Stuttgart 2003. Von Martin Mosebach ist besonders das Buch *Häresie der Formlosigkeit* hervorzuheben, Karolinger Verlag, Wien/Leipzig, 3. Aufl. 2003.